



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Verordnung vom 13. November 2012 über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI, SR 832.102.2)

Änderung auf Antrag der schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und von santésuisse (neue Version des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung)

Vorgesehene Änderungen auf den 1. Januar 2018

Erläuterungen

Bern, im August 2017

1 Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlage

Der Datenaustausch für die Prämienverbilligung zwischen den Kantonen und den Versicherern erfolgt nach einem einheitlichen Standard (Art. 65 Abs. 2 KVG).

Gestützt auf diesen Artikel hat der Bundesrat das EDI ermächtigt, für die Prämienverbilligung technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch und das Datenformat festzulegen (Art. 106d Abs. 2 Verordnung über die Krankenversicherung, KVV, SR 832.102).

Gestützt auf diesen Artikel hat das EDI am 13. November 2012 die Verordnung über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI, SR 832.102.2) erlassen. Sie ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

1.2 Vereinbarung zwischen GDK und santésuisse

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und santésuisse, die Schweizer Krankenversicherer, haben eine Projektvereinbarung abgeschlossen, in der sie insbesondere die Finanzierung des Datenaustauschs für die Prämienverbilligung geregelt haben. Dabei haben sie eine Steuergruppe und eine technische Arbeitsgruppe, die sie gemeinsam leiten und in denen sie beide vertreten sind, eingesetzt.

Zudem haben sie ein "Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung" erarbeitet, in dem sie festgelegt haben, wie sie ihre Daten austauschen. Die VDPV-EDI erklärt dieses Konzept für Kantone und Versicherer verbindlich.

Auf den 1. Januar 2014 und auf den 1. Juli 2015 wurde die VDPV-EDI insofern geändert, als sie auf eine neue Version des Konzepts verweist.

2 Gesuch von GDK und Santésuisse

Mit Brief vom 24. Mai 2017 beantragen GDK und santésuisse dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, damit das EDI die VDPV-EDI insofern ändert, dass sie auf eine neue Version des "Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung" verweist.

Sie legen dar, dass sie das Konzept aufgrund des Bundesgerichtsentscheides, wonach die Versicherer die Prämie bei Beginn oder Ende der Versicherungspflicht während des Monats (Geburt, Tod, Abreise ins Ausland...) tageweise zu erheben haben (BGE 142 V 87), ändern mussten¹. In der neuen Version haben sie festgelegt, wie die Daten in solchen "Randmonaten" zu melden sind:

- Bei einer Prämienverbilligungsverfügung *ohne* Plafonierung wird die Prämienverbilligung auch in Randmonaten vollständig ausbezahlt. "Plafonierung" bedeutet, dass die Prämienverbilligung auf die Höhe der Prämie begrenzt wird.
- Bei einer Prämienverbilligungsverfügung *mit* Plafonierung wird die Prämienverbilligung auf die Höhe der geteilten Tarifprämie plafoniert. Die geteilte Tarifprämie entspricht dem Teil der monatlichen Tarifprämie, welchen der Krankenversicherer gemessen an der Anzahl Tage der Versicherungsdauer im Randmonat berechnet.

Die kantonalen Durchführungsstellen können für Randmonate neue Prämienverbilligungsverfügungen erlassen und somit die Höhe der Prämienverbilligung für Randmonate neu melden.

¹ Dieses Urteil betrifft nicht den jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen als Ausgabe anerkannt wird. Dies weil dieser der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu entsprechen hat (Art. 10 Abs. 3 Bst. d Bundesgesetz über die Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.30).

Zudem haben sie wichtige Änderungsanträge von Kantonen und Versicherern aufgenommen. Weiter haben sie bereits veröffentlichte Präzisierungen zum Konzept integriert und nicht mehr wichtige Informationen entfernt. Dabei tauschen die gleichen Stellen die gleichen Daten wie bisher aus. Die Meldeschemata wurden nicht überarbeitet. Die aktuelle Version ist weiterhin gültig.

GDK und santésuisse legen dar, dass alle Kantone und Versicherer der Projektvereinbarung beigetreten sind und dass santésuisse in diesem Projekt auch die Versicherer, die Mitglieder von Curafutura sind, vertritt. Curafutura ist zudem über einen Mitarbeiter eines ihrer Mitglieder in der technischen Arbeitsgruppe ins Projekt eingebunden.

GDK und santésuisse haben den Entwurf des neuen Konzepts den Dienstchefs der kantonalen Gesundheitsdepartemente und den Versicherern vom 31. März bis 25. April 2017 zur Vernehmlassung zugestellt. Die technische Arbeitsgruppe und die Steuergruppe des Projektes haben die Rückmeldungen geprüft und mehrheitlich in das Konzept eingearbeitet. Einzelne untergeordnete technische Anliegen haben sie verworfen. Am 9. Mai 2017 hat die Steuergruppe die neue Version 2.4 genehmigt. Ende Mai wurde eine Liste aller Rückmeldungen mit den Kommentaren der technischen Arbeitsgruppe auf der Internetseite des Projektes veröffentlicht (<http://www.dapv.ch/>, nur für die Verantwortlichen der Kantone und der Versicherer zugänglich).

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Artikel 6 Absatz 1 Verweis auf die neue Version des Konzepts

Artikel 6 Absatz 1 verpflichtet die Kantone und Versicherer, bei ihrem Datenaustausch für die Prämienverbilligung die Vorgaben des "Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung", Version 2.3 vom 31. Juli 2014 einzuhalten. Neu werden sie verpflichtet, dieses Konzept in der Version 2.4 vom 9. Mai 2017 einzuhalten.

Artikel 6 Absatz 2 verweist auf Ziffer 3.2.4 des Konzepts. Da diese Ziffer in der neuen Version unverändert bleibt, kann auch dieser Absatz unverändert bleiben.

3.2 Artikel 7 Absatz 2 Verweis auf Zusatzdaten in der neuen Version des Konzepts

Artikel 7 Absatz 2 verweist auf Ziffer 3.2.15 des Konzepts. Da diese Ziffer in der neuen Version der Ziffer 3.2.17 entspricht, wird der Verweis entsprechend angepasst.

4 Inkrafttreten

GDK und santésuisse beantragen, die VDPV-EDI auf den 1. Januar 2018 zu ändern. Diesem Antrag ist zu entsprechen, damit Kantone und Versicherer über eine gewisse Zeit verfügen, um ihre Informatiksysteme der neuen Version des Konzepts anzupassen.